

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung mit Antwort

Anfrage der Abgeordneten Frank Oesterhelweg (CDU) und Björn Försterling (FDP), eingegangen am 08.08.2014

Geschwindigkeitsreduzierungen in Wolfenbüttel: „keine Auffälligkeiten im Unfallgeschehen“, „kein Handlungsbedarf“, „keine Notwendigkeit“ - muss erst etwas passieren?

Die Stadt Wolfenbüttel, vertreten durch ihren Bürgermeister Thomas Pink, bemüht sich seit Jahren um Geschwindigkeitsreduzierungen an Landesstraßen an brisanten Punkten im Stadtgebiet. Dabei wurde und wird der Bürgermeister unterstützt von Bürgerinnen und Bürgern, Vereinsvertretern, Schulen und Kindertagesstätten sowie Vertretern der Politik aus Stadt und Land.

Drei Schwerpunkte zeichnen sich ab: Die L 614 führt direkt am Gelände des Freibades Fämmelsee vorbei. Durch die starke Frequentierung des Bades, die Nutzung durch Grundschule und Kindertagesstätte sowie die Tatsache, dass ÖPNV-Nutzer die Straße dort überqueren müssen, ergeben sich in diesem recht unübersichtlichen Bereich erhöhte Verkehrsrisiken gerade für junge Verkehrsteilnehmer. Die Stadt bemüht sich dort um eine - zumindest saisonale - Reduzierung der Geschwindigkeit von 70 km/h auf 50 km/h. Die Landesregierung hat hierzu u. a. schon im Rahmen einer Kleinen Anfrage des Abgeordneten Frank Oesterhelweg Stellung genommen.

Die innerstädtisch gelegene Lange Straße weist in kurzen Abständen wechselnde Geschwindigkeitsgebote von 50 km/h und 30 km/h auf. An dieser Straße liegen u. a. eine große Grundschule, in unmittelbarer Nähe eine weitere Grundschule und eine Kindertagesstätte, das Lessingtheater, ein gut frequentiertes Kino und eine beliebte Eisdiele sowie weitere Einzelhandelsgeschäfte und Dienstleister, darüber jeweils Wohnungen mit teilweise kinderreichen Familien. Die Straße überquerende Fußgänger gehören hier zum Stadtbild. Vor diesem Hintergrund möchte die Stadt hier durchgehend 30 km/h anordnen. Nach Mitteilung des Landes könnten im Falle einer entsprechenden Anordnung GVFG-Mittel zurückgefordert werden, die für die Sanierung des in Rede stehenden Bereiches gezahlt wurden. Der von der Stadt Wolfenbüttel angeschriebene Minister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr will hier keinen Rückforderungsverzicht aussprechen.

Die L 631 zwischen dem Wolfenbütteler Ortsteil Salzdahlum und der benachbarten Gemeinde Sickinge führt an der Zuwegung eines Reiterhofs und einer Biogasanlage vorbei. Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr im Geschäftsbereich Wolfenbüttel erteilte dem Reiterhof keine Genehmigung, diese Zufahrt für kommerzielle Zwecke zu nutzen. Begründung: gefährliche Gesamtsituation, wohl eben auch durch zu hohe Geschwindigkeiten auf der Landesstraße. Wenige 100 Meter entfernt gibt es Reduzierungen auf 70 bzw. 50 km/h. Die Stadt möchte hier durchgehend 50 km/h durchsetzen, wobei begleitende bzw. zusätzliche Maßnahmen wie eine Ausleuchtung des Zufahrtbereichs später durchaus denkbar wären. Leider soll auch hier keine Genehmigung erteilt werden. Die Situation könnte durch einen Radweg zwischen Salzdahlum und Sickinge geklärt werden, für den sehr viele weitere Gründe sprechen. Anzumerken bleibt, dass der Reiterhof in seiner Existenz bedroht ist, wenn hier weiter praktikable Lösungen verweigert werden.

In Schriftstücken bzw. Stellungnahmen beteiligter Dienststellen wird explizit darauf hingewiesen, dass „keine Auffälligkeiten im Unfallgeschehen“ festzustellen sind und deshalb „kein Handlungsbedarf“ bzw. „keine Notwendigkeit“ bestehe, hier den Wünschen der Stadt zu folgen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie erklärt bzw. begründet die Landesregierung das Verhalten der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr im Geschäftsbereich Wolfenbüttel sowie das Verhalten ihres Leiters u. a. gegenüber öffentlichen Amts- und Mandatsträgern?
2. Wie erklärt die Landesregierung die Verfahrensdauern bei diesen Angelegenheiten, insbesondere im ersten Fall der L 614 am Fämmelsee?

3. Ist der zuständige Minister bereit, im Fall der Bitte der Stadt um Rückforderungsverzicht konkret selbst Verantwortung zu übernehmen?
4. Hält die Landesregierung es gegebenenfalls für möglich, dass sich bestimmte Sach- und Gefährdungslagen im Laufe von Jahren ändern können und damit auch eine Abweichung von bürokratischen Vorgaben und Verhaltensmustern im Rahmen von Ermessensspielräumen sinnvoll ist?
5. Ist die Landesregierung bereit, sich im Fall der L 631 vor dem Hintergrund der beschriebenen Sachlage auch für einen von Fußgängern mit zu nutzenden Radweg zwischen Salzdahlum und Sickte einzusetzen bzw. diesen - beispielsweise in bewährter Form als Gemeinschaftsradweg - zeitnah zu bauen?
6. Ist die Landesregierung bereit, den Geschäftsbereich Wolfenbüttel ihrer Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr anzuweisen, zu allen drei Fällen öffentliche Ortstermine mit der Stadt Wolfenbüttel abzustimmen und Betroffene und Öffentlichkeit anzuhören?
7. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass gerade in stark von Kindern frequentierten Bereichen Formalia hinter Sicherheitsinteressen zurückstehen müssen?
8. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass es immer erst zu Gefahrensituationen und Unfällen kommen muss, bevor - wie in diesen Fällen - beispielsweise Geschwindigkeitsbeschränkungen angeordnet bzw. genehmigt werden?

(An die Staatskanzlei übersandt am 25.08.2014 - II/725 - 911)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
- Z3-01424/0020/911/
Geschwindigkeitsreduzierungen -

Hannover, den 22.09.2014

Maßstab für die Beurteilung aller geschilderten Verkehrssituationen sind die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO). Bei der StVO handelt es sich um eine Verordnung des Bundes im Bereich des Gefahrenabwehrrechts. Die StVO ist privilegienfeindlich. Somit können wirtschaftliche Gründe, subjektive Empfindungen, die Rückzahlung von Fördermitteln oder andere sachfremde Erwägungen keinen Einfluss auf den Erlass von verkehrsrechtlichen Anordnungen haben.

Zum Schutz aller Verkehrsteilnehmer hat der Ordnungsgeber die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften generell auf 100 km/h, innerhalb geschlossener Ortschaften auf 50 km/h beschränkt. Bei der innerörtlichen Geschwindigkeit sind u. a. auch die besonderen Interessen der schwächeren Verkehrsteilnehmer wie Kinder, Senioren oder behinderten Menschen berücksichtigt. Wenn die Geschwindigkeit unter die allgemein geltende Höchstgeschwindigkeit herabgesetzt werden soll, müssen besondere Gründe vorliegen, die eine solche Beschränkung rechtfertigen.

Nach den Regelungen der StVO kann die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus sachlichen Gründen beschränkt oder verboten werden. Die Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind jedoch nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in der StVO genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Hierbei handelt es sich nicht um „Formalia“, sondern um eine Abwägung der unterschiedlichen Interessen der beteiligten Verkehrsteilnehmer und Anwohner.

Auf Bundes- und Landesstraßen hat das Interesse des fließenden Verkehrs besonderes Gewicht, weil diese Straßen ihre Aufgabe, dichten Verkehr auch über längere Entfernungen zügig zu ermöglichen und das übrige Straßennetz zu entlasten, nur erfüllen können, wenn möglichst wenig Verkehrsbeschränkungen vorhanden sind. Nach ihrem Widmungszweck dienen gerade die klassifizierten Straßen der Aufnahme der überregionalen Verkehrsströme.

Ob die Voraussetzungen für Verkehrsbeschränkungen vorliegen, haben die Straßenverkehrsbehörden grundsätzlich in eigener Zuständigkeit zu prüfen und letztlich, auf Basis der vor Ort gewonnenen Erkenntnisse, über die Anordnung von Beschränkungen des fließenden Verkehrs zu entscheiden.

Die Teilstrecke der L 614 am Freibad Fümmelsee zwischen Wolfenbüttel und der B 248 ist bereits auf eine Geschwindigkeit von 70 km/h beschränkt. Die Straße ist in diesem Bereich mit einem durchschnittlichen täglichen Verkehr (DTV) von 3 500 Kraftfahrzeugen, davon durchschnittlich 220 Fahrzeuge des Schwerverkehrs, als schwach belastete Landesstraße in Niedersachsen anzusehen. Auch liegen auf diesem Streckenabschnitt keine Unfallauffälligkeiten und keine besonderen Gefahrenlagen vor, die eine andere als die bisher angeordnete Geschwindigkeitsbeschränkung rechtfertigen könnten. Auch während der Betriebszeit des Freibades, welches wegen des Neubaus des Stadtbades und der guten Wetterbedingungen im Sommer 2013 stärker ausgelastet war als in anderen Jahren, kam es nach Bericht der Polizei zu keinen Auffälligkeiten im Unfallgeschehen. Da auch keine weiteren Rechtfertigungsgründe nach der StVO vorgetragen wurden, wurde im Rahmen einer fachaufsichtlichen Überprüfung durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (MW) festgestellt, dass eine weitergehende Beschränkung nicht mit der geltenden Rechtslage im Einklang steht. Allein die Befürchtung, dass Gefahrensituationen entstehen könnten, reicht für eine Verkehrsbeschränkung nicht aus.

Die Verkehrsbeschränkungen auf Tempo 30 auf der innerstädtisch gelegenen „Lange Straße“ werden derzeit in einem fachaufsichtlichen Verfahren seitens des MW geprüft. Da die angeforderte Stellungnahme der Stadt Wolfenbüttel leider noch nicht vorliegt, kann die Prüfung zurzeit nicht abgeschlossen werden. Die Frage, ob die Geschwindigkeitsbeschränkungen der „Lange Straße“ rechtmäßig sind, kann daher noch nicht beantwortet werden. Somit ist derzeit auch noch nicht ersichtlich, ob GVFG-Mittel zurückzufordern sind.

Der Betreiberin des außerhalb der geschlossenen Ortschaft gelegenen Reiterhofs an der L 631 zwischen Salzdahlum und Sickinge ist als Antwort auf ihre Bauvoranfrage von der Stadt Wolfenbüttel schriftlich mitgeteilt worden, dass ein Reiterhof an dieser Stelle u. a. wegen einer fehlenden Zufahrt nicht baugenehmigungsfähig ist. Trotz dieser eindeutigen Ablehnung hat sie den Reiterhof gegründet und in Betrieb genommen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit wird als Bedingung für eine Zufahrt zum Reiterhof - sowohl vom Straßenbaulastträger wie auch von der Polizei - neben einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h ein separater Weg für Radfahrer und Fußgänger für notwendig erachtet. Die Stadt Wolfenbüttel hat jetzt für diese Teilstrecke der L 631 eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h angeordnet, gegen die Ansicht des Straßenbaulastträgers und der Polizei, die diese Anordnung für rechtswidrig halten. Das MW wird daher vor der Umsetzung auch diese Anordnung fachaufsichtlich prüfen. Zur Frage eines separaten Weges an der L 631 für Radfahrer und Fußgänger ist anzumerken, dass sich die Landesregierung trotz weiterhin angespannter Haushaltslage für den Neubau von Radwegen in Niedersachsen engagiert. Die Priorisierung richtet sich dabei nach dem Radwegkonzept 2012. Dieses Steuerungsinstrument wurde unter intensiver Einbindung der Kommunen abgestimmt. Es enthält 648 Wunschprojekte mit einem Investitionsvolumen von über 310 Mio. Euro. Die 133 dringlichsten Radwegneubaumaßnahmen an Landesstraßen mit einem Bauvolumen von insgesamt 65 Mio. Euro erhielten die Planungsfreigabe und werden seit 2013 sukzessive (in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln) umgesetzt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vertritt das Land Niedersachsen als Straßenbaulastträger für die Landesstraßen und im Rahmen der Auftragsverwaltung auch für die Bundesstraßen. Dabei orientiert sich das Handeln sachbezogen an der geltenden Rechtslage, was durchaus in Einzelfällen auch zu unpopulären Entscheidungen führen kann.

Zu 2:

Durch die Auflösung der Bezirksregierungen ist die Fachaufsicht über die unteren Verkehrsbehörden auf das MW übergegangen. Aufgrund der personellen Ausstattung im MW kann es bei der Vielzahl und der Schwierigkeit der fachaufsichtlichen Prüfungen zu zeitlichen Verzögerungen kommen.

Zu 3:

Siehe Vorbemerkung.

Zu 4:

Nach Artikel 20 des Grundgesetzes ist die Verwaltung an die geltenden Gesetze gebunden. Sofern in den gesetzlichen Regelungen Ermessensspielräume vorgesehen sind, werden diese auch von der Verwaltung genutzt. Auch die Belange der schwächeren Verkehrsteilnehmer (Kinder, Senioren, mobilitätseingeschränkte Personen, etc.) sind in den einschlägigen Regelungen hinreichend berücksichtigt.

Zu 5:

Bei dem „Reiterhof“ handelt es sich nach hier vorliegenden Informationen um einen ohne Baugenehmigung in Betrieb genommenen Reitplatz, der mit einem Zelt überdacht ist.

Die Zufahrt zum „Reiterhof“ soll über eine bestehende Zuwegung für eine Biogasanlage erfolgen, welche ca. 250 m vor der Ortslage Salzdahlum in die freie Stecke der L 631 mündet. Die zulässige Geschwindigkeit in diesem Bereich beträgt zurzeit 100 km/h. Eine verkehrssichere Anbindung des „Reiterhofs“ besteht zweifelsohne in dem Bau eines 250 m langen Radweges bis zur Zuwegung der Biogasanlage verbunden mit dem Bau einer Linksabbiegespur und einer Querungsfurt für Radfahrer.

Der Radweg zwischen Salzdahlum und Sickte mit einer Länge von mehr als 4 km gehört nicht zum vordringlichen Bedarf des Radwegekonzeptes 2012. Auch vor dem Hintergrund der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sieht sich die Landesregierung nicht in der Lage, den Bau dieses 4 km langen Radwegs in absehbarer Zeit zu realisieren. Unabhängig davon wird der Bau als Gemeinschaftsradweg ausdrücklich begrüßt, sofern er bei der Fortschreibung des Radwegekonzepts in den vordringlichen Bedarf aufgenommen werden kann.

Zu 6:

Bei den in Rede stehenden Fällen handelt es sich um verkehrsbehördliche Entscheidungen, bei deren Erlass eine Beteiligung der Öffentlichkeit nicht vorgesehen ist und seitens der Landesregierung auch nicht notwendig erscheint. Bei der Vielzahl der zu erlassenden verkehrsbehördlichen Anordnungen in Niedersachsen wäre eine jeweilige Beteiligung der Öffentlichkeit auch nicht praktikabel.

Zu 7 und 8:

Siehe Antwort zu Frage 4.

Olaf Lies